

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. Februar

1998

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	25	Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden Bad Kreuznach . . . . .	33
Änderung der Richtlinien für den Personalausgleichsfonds . . . . .	27	Verwaltungslehrgang I b 1998/99 . . . . .	35
Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung Vom 19. Dezember 1997) . . . . .	29	Verwaltungslehrgang II a 1998/2000 . . . . .	35
Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonenverordnung) Vom 19. Dezember 1997 . . . . .	30	Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster . . . . .	36
Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer . . . . .	32	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta . . . . .	36
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 23. – 28. Oktober 1998 in Düsseldorf . . . . .	32	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil und der Evangelischen Kirchengemeinde Züschen zur Evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil-Züschen . . . . .	37
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord . . . . .	33	Bbeauftragter für den Datenschutz . . . . .	37
Auflösung der Diakoniestation der Evangelisch-reformierten Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf . . . . .	33	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	37
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	38
		Literaturhinweise . . . . .	41

### Änderung der Laufbahnverordnung

Nr. 35996 Az. 14-15-1 Düsseldorf, 30. Dezember 1997

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 11. November 1997 (GV. NW. S. 396). Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1993 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Januar 1988 (KABl. S. 14), ist das jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Beamtenrecht anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

Das Landeskirchenamt

### Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 11. November 1997

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW.

S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NW. 1996 S. 1) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das in den §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 29 Abs. 1, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 52 Abs. 1 festgesetzte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Bewerber, der die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe f erworben hat, darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wenn er das für vergleichbare Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und b jeweils geltende Höchstalter noch nicht

- überschritten hat. Hat sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach den Sätzen drei und vier insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden. Schwerbehinderte Laufbahnbewerber dürfen vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden. § 13 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt; bei einem Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins, der nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erfüllt, gilt für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung die jeweilige Höchstaltersgrenze nicht als überschritten, wenn er unverzüglich nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen wird und er bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Andere Bewerber dürfen eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das jeweils für sie geltende Mindestlebensalter nach § 45 Abs. 3 Satz 1 noch nicht um fünf Jahre überschritten haben.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer
- a) in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes das 30. Lebensjahr,
- b) in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
6. § 30 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„sie in der letzten dienstlichen Beurteilung vor Zulassung zur Einführung nach Nr. 4 die beste Beurteilungsnote erhalten haben; beruht die Beurteilung auf Beurteilungsrichtlinien, für die Richtsätze gelten, reicht auch die zweitbeste Beurteilungsnote aus.“
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
8. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
9. § 40 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„vor der erfolgreichen Teilnahme an dem Verfahren nach Nr. 2 in der letzten dienstlichen Beurteilung nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt die nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beste Beurteilungsnote erhalten haben,“
10. In § 43 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Sie muß eine einjährige Tätigkeit als Bauleiter und eine vierjährige Tätigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2, in der Stand sicherheitsnachweise angefertigt und geprüft wurden, umfassen.“
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Als Laufbahnbewerber darf in die in diesem Abschnitt genannten Laufbahnen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 3 werden in Buchstabe a die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ ersetzt; in Buchstabe b werden die Wörter „§ 35 Abs. 2, § 44 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 35 Abs. 3, § 44 Abs. 3“ und die Wörter „§ 29 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 62 a werden in Absatz 2 nach den Wörtern „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ die Wörter „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
14. In § 67 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „§ 32 Abs. 4“ die Wörter „§ 40 Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe: § 6 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 52 Abs. 1,“;
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 25 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 44 Abs. 2 und 4, § 46 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2,“;
- cc) in den Nummern 5 und 6 werden nach den Wörtern „§ 40“ jeweils die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
- b) in Absatz 3 werden in Nummer 3 nach den Wörtern „§ 40“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
16. In § 85 werden nach den Wörtern „§ 40“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
17. § 89 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Die in § 6 in der Fassung der Elften Verordnung zur Änderung dieser Verordnung festgesetzten Höchstaltersgrenzen gelten für
- a) Bewerber, die am 1. September 1998 eine Einstellungszusage für einen Vorbereitungsdienst oder für die Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zweck der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe besitzen,
- b) Beamte, die sich am 1. September 1998 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und die jeweils in §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1, 29 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 52 Abs. 1 festgesetzte Höchstaltersgrenze bei einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe überschritten hätten,
- c) Angestellte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zweck der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgenommen und bis zum Ablauf der hauptberuflichen Tätigkeit einen Antrag auf Übernahme gestellt haben  
fort.“
18. In der Anlage 2 wird nach Nummer 3.7 folgende Nummer 3.8 angefügt:  
„3.8 Nichttechnischer Dienst, Absolvent der Privaten in dem überwiegend Kenntnisse Fachhochschule des in der gesetzlichen Unfall- Bundesverbandes der versicherung erforderlich sind Unfallversicherungsträger Bad Hersfeld (Diplom-Prüfung)“
19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.9 wird vor dem Wort „Geographen“ das Wort „Biologen;“ eingefügt;
- b) In Nummer 2.19 wird vor dem Wort „Chemiker“ das Wort „Biologen;“ eingefügt;
- c) In Nummer 2.21 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „ , Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

### Änderung der Richtlinien für den Personalausgleichsfonds

Nr. 31249 Az. II/14-10-12 Düsseldorf, 23. Dezember 1997

Die Kirchenleitung hat am 19. Dezember 1997 die nachstehend abgedruckte Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds beschlossen.

Anstellungsträger und Mitarbeitende, die von den damit geschaffenen Förderungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen, können Antragsvordrucke beim Landeskirchenamt anfordern.

Das Landeskirchenamt

## Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds

Vom 19. Dezember 1997

1. Die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Finanzierung der Vorruhestandsregelung vom 8. August 1988 (KABl. S. 203) werden wie folgt geändert:

Teil B der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„B

In Verfolg des Beschlusses Nr. 69.2 der Landessynode 1996 fördert die Evangelische Kirche im Rheinland aus Mitteln des Personalausgleichsfonds die Unterstützung von kirchlich Mitarbeitenden, die nur in der Kirche einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden können. Sie fördert auch die Schaffung breiterer Tätigkeitsmöglichkeiten im kirchlichen Dienst durch die Erlangung einer theologisch-religionspädagogischen Qualifikation.

Gefördert werden Maßnahmen zum Erwerb zusätzlicher oder neuer Qualifikationen.

1. Zuständigkeiten
    - 1.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.
    - 1.2 Das Landeskirchenamt wird vor der Bewilligung durch einen Unterausschuß des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten, dem Vertreter der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise und der Mitarbeitenden angehören.
  2. Förderungsvoraussetzungen
    - 2.1 Förderungsempfänger sind die Kirchengemeinden, die Verbände, die Kirchenkreise, die kirchlichen Werke und Vereine (Anstellungsträger) und die Mitarbeitenden.
    - 2.2 Die Förderung setzt eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit bei Anstellungsträgern im Sinne der Ziffer 2.1 voraus. Davon sind mindestens drei Jahre bei dem letzten Anstellungsträger zurückzulegen.
 

Gefördert werden Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger besteht, das mindestens für die Dauer der Förderung fortbesteht.

Auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses kann verzichtet werden, wenn in besonderen Fällen die Maßnahme nicht berufsbegleitend durchgeführt werden kann.
    - 2.2.1 Gefördert werden
      - Die berufsbegleitende Nachqualifizierung von Mitarbeitenden mit einem nur kirchlich anerkannten Abschluß zum Erwerb eines staatlich anerkannten Abschlusses (Doppelqualifikation), der ihnen über den kirchlichen Dienst hinaus Arbeitsmöglichkeiten verschafft.
      - Die berufsbegleitende Nachqualifizierung von Mitarbeitenden mit einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erlangung einer theologisch-religionspädagogischen Qualifikation, die ihnen im kirchlichen Dienst breitere Tätigkeitsmöglichkeiten eröffnet.
- Die berufsbegleitende Umschulung von Mitarbeitenden, die nur durch eine neue Qualifikation eine berufliche Perspektive gewinnen können.
  - 2.3 Andere Förderungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen.
  - 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  3. Umfang und Dauer der Förderung
    - 3.1 Die Förderung wird in der Regel gewährt
      - für die Anstellungsträger als Personalkostenzuschüsse,
      - für die Mitarbeitenden als Zuschüsse und Darlehen zu den notwendigen Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Lernmitteln und anderen durch die Maßnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
    - 3.2 Personalkostenzuschüsse werden Anstellungsträgern gewährt, die Mitarbeitende für die Nachqualifizierung oder Umschulung vom Dienst freistellen und für diese Zeit eine Ersatzkraft einstellen, weil dies für die Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist. Der Zuschuß wird in Höhe der durch die Ersatzkraft entstehenden Personalkosten gewährt. Er darf 25 % der Personalkosten der oder des freigestellten Mitarbeitenden nicht überschreiten.
    - 3.3 Zuschüsse werden Mitarbeitenden bis zu 50 % der durch die Nachqualifizierung oder Umschulung notwendigen nachgewiesenen Kosten gewährt.
    - 3.4 Darlehen können Mitarbeitenden gewährt werden für den 50 % der notwendigen nachgewiesenen Kosten übersteigenden Anteil, wenn die oder der Mitarbeitende dadurch unzumutbar belastet ist und hierfür keine andere Förderung erhalten kann.
    - 3.5 Die Förderung wird für die notwendige Dauer der Nachqualifizierung oder Umschulung gewährt. Zeitliche Verzögerungen, die von Anstellungsträgern oder Mitarbeitenden zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt. Soweit die Förderung an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses gebunden ist, endet sie mit der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses.
    - 3.6 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.
  4. Verfahren
    - 4.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich auf dem Dienstwege unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes an das Landeskirchenamt zu richten. Dabei sind alle Unterlagen beizufügen, die die Angaben des Antrages belegen und erläutern. Antragsberechtigt sind für Personalkostenzuschüsse die Anstellungsträger, im übrigen die Mitarbeitenden.
    - 4.2 Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für die gesamte vorgesehene Maßnahme. Die voraussichtlich notwendige Dauer ist dabei anzugeben. Über die Förderung erteilt das Landeskirchenamt einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
    - 4.3 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt jeweils nach Ende des Kalenderjahres auf Anforderung. Die der Bewilligung zugrunde liegenden Aufwendungen sind dabei nachzuweisen. Auf Antrag können Abschläge gezahlt werden.
    - 4.4 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht

erlangt hat oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die so erlangten Mittel sind zurückzuzahlen.

- 4.5 Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.“

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

### **Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) Vom 19. Dezember 1997**

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonenbildungsstätten folgende Prüfungsordnung:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für eine diakonische Zwischenprüfung an den Diakonenbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 des Diakonengesetzes im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Diakonengesetzes).

#### § 2

##### **Diakonische Zwischenprüfung**

(1) Der Diakonenprüfung kann nach Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes, in der Regel nach einem Jahr, eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.

(2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler

1. dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
2. sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
3. für die Fortsetzung ihrer bzw. seiner Ausbildung die nötigen theoretischen, praktischen und persönlichen Voraussetzungen mitbringt.

(3) Die Zwischenprüfung wird von dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenbildungsstätte abgenommen. Den Vorsitz führt die Leiterin bzw. der Leiter der Diakonenbildungsstätte oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm Beauftragter bzw. Beauftragter. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Diakonengesetzes) ist einzuladen.

(4) Die Prüfungsfächer werden von der Diakonenbildungsstätte festgesetzt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheidet das Lehrerkollegium.

#### § 3

##### **Zulassung zur Diakonenprüfung**

(1) Die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler hat die Zulassung zur Diakonenprüfung spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenbildungsstätte auf Grund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der Diakonenschülerin bzw. des Diakonenschülers und ihrer bzw. seiner theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

#### § 4

##### **Prüfungsausschuß**

Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes, der Leiterin bzw. dem Leiter und dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenbildungsstätte besteht. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

#### § 5

##### **Diakonenprüfung**

(1) Die Diakonenprüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsfächer werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Diakonenbildungsstätte auf deren Vorschlag hin bestimmt.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung),
2. Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung),
3. Dogmatik (Glaubenslehre),
4. Ethik,
5. Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde),
6. Diakonie,
7. Seelsorge,
8. Homiletik und Liturgik,
9. Unterricht, Bildung, Erziehung,
10. Gemeindeaufbau,
11. Jugendarbeit,
12. musische Bildung.

(3) Die Diakonenbildungsstätten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Prüfungsfächer ergänzen und zu den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 10 bis 12 Alternativen benennen.

#### § 6

##### **Praktische Prüfung**

Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. Zur Wahl stehen die Fächer nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 und 11 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

#### § 7

##### **Schriftliche Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 2 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3 entnommen sein. Eine der schriftlichen Arbeiten muß dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.

(3) Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen dem Prüfling je vier Zeitstunden zur Verfügung.

### § 8

#### Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt fünf Fächer aus den unter § 5 Abs. 2 genannten Fächern oder ihren Alternativen nach § 5 Abs. 3.

(2) Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren (§ 3 Abs. 2) nicht eindeutig sind. Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.

(3) Die bzw. der zu Prüfende kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten, mindestens jedoch 12 Minuten. Jede Diakonenschülerin bzw. jeder Diakonenschüler wird einzeln geprüft.

### § 9

#### Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt und nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet:

sehr gut	= 15–14 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13–11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10–8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7–5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4–2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1–0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Auf Grund dieses Ergebnisses wird die Diakonenprüfung für bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) Die Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen die Schlußzensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur „ausreichend“ nicht erreicht wurde, gilt als nicht abgeschlossen. Sind die Zensuren der praktischen Prüfung zusammen nicht „aus-

reichend“, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Der Diakonenschülerin bzw. dem Diakonenschüler wird das Ergebnis der Diakonenprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 10

#### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

### § 11

#### Einspruch

Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die bzw. der Vorsitzende kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile veranlassen. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist endgültig.

### § 12

#### Akteneinsicht

Einsicht in die Prüfungsakten wird nicht gewährt.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) vom 28. Oktober 1982 (KABl. S. 231) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonenverordnung) Vom 19. Dezember 1997

Nr. 38175 Az. 13-7-1 Düsseldorf, 19. Dezember 1997

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257), § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 3) und § 2 Satz 2 der Kirchenbeamten-Besoldungs-

ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996, erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonenausbildungsstätten folgende Verordnung:

### § 1

#### Dienstverhältnis

(1) Diakoninnen bzw. Diakone werden in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts können Diakoninnen bzw. Diakone bei Diensten mit besonderer Verantwortung in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Sie führen die Amtsbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ und werden in Ämter der Besoldungsgruppen eingewiesen, die den Vergütungsgruppen vergleichbarer Angestellten entsprechen.

### § 2

#### Dienstanweisung

Die Diakonin bzw. der Diakon erhält eine Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 1.

### § 3

#### Fortbildung

(1) Die Diakonin bzw. der Diakon soll sich fortbilden. Zu besonders dazu geeigneten Veranstaltungen kann ihr bzw. ihm Dienstbefreiung bis zu vierzehn Tagen, während der Aufbauausbildung gemäß der Aufbauausbildungsverordnung zusätzlich bis zu fünf Tagen im Kalenderjahr gewährt werden.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon hat die Dienstbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen; sie bzw. er soll einen Vorschlag für ihre bzw. seine Vertretung machen.

### § 4

#### Besondere Regelungen

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Diakoninnen bzw. Diakone, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sollen auf Wunsch der Diakonin bzw. des Diakons der Berufsverband, die Gemeinschaft, die Ausbildungsstätte und die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gehört werden.

### § 5

#### Einsegnung und Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes abgelegt haben und eingesegnet worden sind, erhalten auf Antrag eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

(2) Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes abgelegt haben und noch nicht eingesegnet worden sind, können auf Antrag durch eine bzw. einen von der Landeskirche Beauftragten eingesegnet werden und erhalten dann eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

(3) Für Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte abgelegt haben, die weder von § 3 Abs. 1 noch von § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes erfaßt ist, aber deren Ausbildung gemäß § 7 Satz 2 des Diakonengesetzes durch Entscheidung des Landeskirchenamtes den Erfordernissen der Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes entspricht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Landeskirchenamt kann die Einsegnung an Bedingungen knüpfen.

### § 6

#### Übergangsbestimmungen

Wer nach den bisherigen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Diakonin bzw. zum Diakon berufen wurde, ist Diakonin bzw. Diakon im Sinne des Diakonengesetzes. Sie bzw. er erhält auf ihren bzw. seinen Antrag eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

### § 7

#### Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonienverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 106) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1  
(zu § 2)

#### Dienstanweisung<sup>1</sup>

für den (die) Diakon(in) \_\_\_\_\_

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt (Joh. 15, 16).

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

Nachdem das Presbyterium Sie als Diakonin bzw. Diakon eingestellt hat, wird über Ihren Dienst folgendes bestimmt:

### § 1

Ihre Arbeit soll der Gemeinde helfen, den Auftrag der Kirche in Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst wahrzunehmen.

### § 2

Sie sind dem Presbyterium unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen Sie im Rahmen der Weisungen seines Vorsitzenden und des (z. B. Vorsitzenden eines Bezirks- oder Fachausschusses, Bezirkspfarrers) wahr.

<sup>1</sup> Amtliche Anmerkung: Dieses Muster gilt für Diakone (Diakoninnen) im Dienst der Kirchengemeinden. Es ist für Diakone (Diakoninnen) im Dienst der Gemeinde-, Kirchenkreis- und Stadtkirchenverbände sowie der Kirchenkreise entsprechend zu ändern.

## § 3

(1) Im einzelnen werden Ihnen folgende Aufgaben übertragen:

(2) Das Presbyterium kann Ihnen weitere, auch übergemeindliche Aufgaben übertragen.

## § 4

Wenn wichtige Angelegenheiten Ihres Arbeitsbereiches verhandelt werden, nehmen Sie mit beratender Stimme an der Sitzung des Presbyteriums oder des Fach- oder Bezirksausschusses teil, sofern Sie ihm nicht ohnehin angehören.

## § 5

Auf die Schweigepflicht nach § 9 des Bundes-Angestellten-tarifvertrages kirchliche Fassung / § 26 des Kirchenbeamten-gesetzes und auf das Recht zur Zeugnisverweigerung nach § 53 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung weisen wir Sie besonders hin.

## § 6

Das Presbyterium erwartet von Ihnen, daß Sie sich für Ihren Dienst fortbilden (§ 3 Diakonenverordnung).

## § 7

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung durch den Superintendenten geändert oder ergänzt werden. Sie erhalten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen \_\_\_\_\_  
Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
Vorsitzender Mitglied Mitglied

Gesehen:

Diakonin bzw. Diakon

**Meldung zur besonderen Prüfung  
für Gemeindemissionarinnen/Gemeinde-  
missionare  
zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit  
als Pfarrerin/Pfarrer**

Nr. 215 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 7. Januar 1998

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer vom 7. Dezember 1989 (KABl. 2/1990 S. 22) bitten wir die Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, die im September 1998 als Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin/Gemeindemissionar nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 14. bis 18. September 1998 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

**Meldeschuß ist der 10. Juni 1998.**

Meldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-232).

Das Landeskirchenamt

**Prüfungen  
für B- und C-Kirchenmusikerinnen/  
Kirchenmusiker  
vom 23. – 28. Oktober 1998**

Nr. 311 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 7. Januar 1998

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **23. – 28. Oktober 1998** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. April 1998 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin / des Kreiskantors

über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte

6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
  - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
  - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **28. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **30. Oktober 1998** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

### Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord

Auf Grund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord am 7./8. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord vom 8. November 1991 (KABl. 1992 S. 59) wird wie folgt geändert:

In § 4 Buchstabe c) 2. Satz werden nach den Worten „Ev. Frauenhilfe“ die Worte „ , das Diakoniewerk Kaiserswerth“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1997

(Siegel)

Kirchenkreis Düsseldorf-Nord  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Dezember 1997

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Auflösung der Diakoniestation der Evangelisch-reformierten Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Nr. 633 Az, 41  
Wuppertal-Ronsdorf 11

Düsseldorf, 15. Januar 1998

Die Satzung der Diakoniestation Wuppertal-Ronsdorf vom 13. Januar 1989, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1989, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde  
Ronsdorf  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Ev.-lutherische Kirchengemeinde  
Ronsdorf  
gez. Unterschriften

Die Aufhebung wurde gemäß § 4 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 15. Januar 1998 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

### Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat am 7. November 1997 auf Grund Artikel 152 und 155 der Kirchenordnung für das Verwaltungsamt Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach, folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) Der Kirchenkreis An Nahe und Glan ist Träger des Verwaltungsamtes.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach“.

## § 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle

- a) des Kirchenkreises An Nahe und Glan und seiner Einrichtungen,
- b) der Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
- c) der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden, sofern der Anschluß beschlossen ist,
- d) sofern der Anschluß beschlossen ist: selbständiger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen.

## § 3

Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis An Nahe und Glan und der übrigen angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wahr.

Hierzu gehören unter Berücksichtigung von § 4 (2) insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) das Personalwesen,
- c) das Meldewesen,
- d) das Kircbuchwesen,
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f) sofern erforderlich, die Aufgaben der betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen,
- g) die Vermögensverwaltung,
- h) die Kirchensteuerverwaltung,
- i) die Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

## § 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsrat aufzustellenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen sowie durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen festgesetzt.

## § 5

(1) Soweit sich durch die Tätigkeit des Verwaltungsamtes Vermögen bildet, gehört dieses dem Kirchenkreis An Nahe und Glan. Das gilt entsprechend für die Verbindlichkeiten des Verwaltungsamtes.

(2) Dritten gegenüber ist der Träger des Verwaltungsamtes in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die Körperschaften und Einrichtungen hinsichtlich des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben und der danach gemäß § 4 (2) festgesetzten Beiträge berechtigt oder verpflichtet.

## § 6

(1) Leitung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes obliegt dem in § 1 genannten Träger. Hierzu und zur gemeinsa-

men Beratung und Beschlußfassung wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er ist Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Kreissynode gewählt werden.

Dem Verwaltungsrat sollen angehören:

- a) der Superintendent / die Superintendentin als geborenes Mitglied,
- b) 4 Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon 3 Mitglieder aus den Regionen des Kirchenkreises und 1 Mitglied aus den Bad Kreuzbacher Kirchengemeinden,
- c) 1 Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand.

(2) Die Mitglieder unter Abs. 1 b) müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für die Mitglieder unter Abs. 1 b) und c) sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Kreissynode wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(4) Die Leiterin / Der Leiter des Verwaltungsamtes und sein/ihr Vertreter / seine/ihre Vertreterin nehmen grundsätzlich an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.

(6) Für die Beratungen und Beschlußfassungen des Verwaltungsrates gelten die Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

## § 7

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt – unbeschadet des § 8 – die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes, insbesondere die

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die
  - Berufung und Beförderung der Beamtinnen/Beamten
  - Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten, Auszubildenden und des Raumpflegetdienstes im Rahmen des Stellenplanes.
- b) Festlegung der Organisationsstruktur und der Geschäftsverteilung,
- c) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- d) Festlegung des Umfangs der Dienstleistungen,
- e) Aufstellung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes,
- f) Aufstellung der Modalitäten für den Beitrag.

(2) Die Berufung der Leiterin / des Leiters des Verwaltungsamtes erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Kreissynodalvorstand.

(3) Die Beschäftigung von Aushilfskräften im Rahmen des Stellen- und Haushaltsplanes regelt die Leiterin / der Leiter des Verwaltungsamtes.

## § 8

Der Kreissynode obliegt die

- a) Feststellung des Haushaltsplanes, des Investitionsplanes und der Jahresrechnung des Verwaltungsamtes,
- b) Feststellung des Stellenplanes des Verwaltungsamtes.

## § 9

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises An Nahe und

Glan versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### § 10

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und jede Einrichtung gesondert auszuführen.

#### § 11

Alle für das Verwaltungsamt errichteten Beamten- und Angestelltenstellen werden beim Kirchenkreis errichtet.

#### § 12

(1) Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Anschluß, möglich.

(2) Auch beim Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund bleibt die ausscheidende Körperschaft oder Einrichtung weiter an den Kosten des Verwaltungsamtes beteiligt, solange nach dem Ausscheiden der Körperschaft oder Einrichtung die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des Verwaltungsamtes reduziert werden konnten.

#### § 13

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach, vom 4. November 1995 außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 7. November 1997

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises An Nahe und Glan  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr.27980 III Das Landeskirchenamt

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzung gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum **30. März 1998** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienststellenleitung können der Rechtssammlung entnommen werden (RS 980, S. 20/21).

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am 27. April 1998 durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Sollten weniger als 18 berücksichtigungsfähige Zulassungsanträge eingehen, wird der Lehrgangsbeginn voraussichtlich auf Januar 1999 und das Eignungsfeststellungsverfahren auf den Herbst dieses Jahres verschoben.

Das Landeskirchenamt

### Verwaltungslehrgang I b 1998/99

Nr. 1208 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 14. Januar 1998

Am 24. August 1998 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis November 1999 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Januar/Februar 2000 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 20 Plätze zur Verfügung.

### Verwaltungslehrgang II a 1998/2000

Nr. 1209 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 14. Januar 1998

Am 24. August 1998 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis Juni 2000 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im August 2000 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzung gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum **30. März 1998** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienststellenleitung können der Rechtssammlung entnommen werden (RS 980, S. 20/21).

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 36767 Az. II/13-14-1-1 Düsseldorf, 12. Januar 1998

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster weist auf folgende Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster hin (vgl. auch KABl. 1997 S. 34):

**Lehrgang I/1998, Teil I vom 22.–27. März 1998**  
**Teil II vom 1.–6. November 1998**  
**Teil III vom 21.–26. März 1999**  
**Teil IV vom 7.–12. November 1999**

Die Themen der einzelnen Lehrgangsteile sind:

#### Teil I:

- Einführung in den Küsterdienst
- Altardienst
- Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus
- Bibelkunde
- Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude
- Wirtschaftliche Reinigung
- Ökologische Reinigung
- Glockentechnik / Turmuhren / Uhrenanlagen
- Küsterordnungen

#### Teil II:

- Bibelkunde: (Altes und Neues Testament)
- mit der Kirchenordnung leben: Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung

- die agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes
- Gesangbuchkunde
- Umgang mit Beschallungsanlagen
- Erhaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen
- Erste Hilfe bei Unfällen in Kirche und Gemeindehaus
- Versammlungsstättenverordnung

#### Teil III:

- Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung
- Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Zweige der Gemeindegarbeit
- Aufgaben kirchlicher Publizistik
- Presbyterial-synodale Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Unfallverhütung am Arbeitsplatz
- Anwendung von Organisationstechniken zur Vorbereitung von Veranstaltungen
- Schaukastengestaltung

#### Teil IV:

- Bibelkunde: (Auslegung und Erarbeitung eines Bibeltextes; Vorbereitung einer Andacht)
- Verwaltung der Gemeinde
- Versicherungsrecht für Kirche und Gemeindehaus
- Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter
- Sektenkunde: Alte und neue Sekten
- die Evangelische Kirche in der Ökumene
- das Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit
- Prüfungsthemen

**Dieser Lehrgang hat seine Teilnehmerzahl erreicht.**

#### Zur Erinnerung

Lehrgang I/1997, Teil III	vom 22.–27. März 1998
Lehrgang I/1997, Teil IV	vom 1.–6. November 1998
Lehrgang I/1996 E, Teil IV	vom 15.–20. März 1998

Alle Lehrgänge finden statt im:

**Kurhaus Windeck, Weyerbuschstraße  
51570 Windeck-Leuscheid**

Zuständig für Anfragen ist:

**Kurt Heuwold  
Wilhelmring 57  
42349 Wuppertal  
Telefon (02 02) 40 14 68**

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 340,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Die Kosten der Lehrgangabschnitte sind erstattungsfähig (s. KABl. 1997, S. 33/34). Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

### Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta

Nr. 19864 Az. 14-6-2-5 Düsseldorf, 13. Januar 1998

Die Theologische Hochschule in Jakarta/Indonesien verfolgt zwei Ziele: die Ausbildung von Gemeindepfarrern und von

theologischen Dozenten. 1934 wurde sie gegründet und entwickelte sich sehr schnell zu einer der besten Bildungsstätten für Pastoren, die weite Teile der indonesischen Christenheit mit Gemeindepfarrern versorgte. Den heutigen Schwerpunkt bildet die Frage nach einer Theologie, die in Ausformung und Zeugnis den indonesischen Lebensverhältnissen gerecht wird. Es studieren rund 200 Studenten und Studentinnen von den verschiedenen Inseln Indonesiens an dieser Hochschule.

Die Studenten und Studentinnen aus den sehr unterschiedlichen Kulturen Indonesiens leben in Internaten zusammen. So haben sie die Möglichkeit, stammesbezogene Spannungen zu überbrücken und die Wichtigkeit der Einheit unter den vielen indonesischen Kirchen als notwendige Aufgabe ihrer späteren Arbeit zu erkennen. Eine neu eröffnete Kirchenmusik- und Liturgieabteilung der Theologischen Hochschule erarbeitet mit den Studenten relevante zeitgemäße Gottesdienstformen.

Finanziell kann sich diese Hochschule nicht allein tragen. Die Hilfe von außen bleibt eine Notwendigkeit, sowohl zur Unterstützung der laufenden Kosten als auch zur Finanzierung von Stipendien für Theologiestudenten.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Hermeskeil  
und der Evangelischen Kirchengemeinde  
Züsch  
zur Evangelischen Kirchengemeinde  
Hermeskeil-Züsch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die im Kirchenkreis Trier, Bundesland Rheinland-Pfalz, Regierungsbezirk Trier-Saarburg und im Bundesland Saarland, Landkreis St. Wendel, gelegenen pfarramtlich miteinander verbundenen Evangelischen Kirchengemeinden Hermeskeil und Züsch werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch“ vereinigt.

(2) In der Evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch sind zwei Pfarrstellen errichtet.

(3) In der Evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1997

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Beauftragter für den Datenschutz**

Nr. 38092 Az. 22-27-3-1 Düsseldorf, 22. Dezember 1997

Die Anschrift des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie deren Diakonische Werke, lautet ab 2. Februar 1998 wie folgt:

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen für Datenschutz  
Rathausufer 23  
40213 Düsseldorf,  
Telefon: (02 11) 1 36 36-28  
Telefax: (02 11) 1 36 36-21

**Bekanntgabe über das  
Außergebrauch- und Außergeltungsetzen  
eines Kirchensiegels**

Nr. 35147 Düsseldorf, 5. Januar 1998  
Az. V/11-5-5 Vohwinkel

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. Juli 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 35147 Düsseldorf, 5. Januar 1998  
Az. V/11-5-5 Vohwinkel

Durch die Aufhebung der 5. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. Juli 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Pfarrerinnen Beate Braun-Miksch mit Wirkung vom 30. November 1997 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel. Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer Uwe Herrmann mit Wirkung vom 25. Januar 1998 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scheidt. Gemeindeverzeichnis S. 560.

#### **Freistellung:**

Pfarrer Achim Hasselhoff, Kirchenkreis Bad Godesberg (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 17. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 298.

#### **Abberufung:**

Pfarrerinnen Ulrike Sommer, Kirchengemeinde Am Kolk in Wuppertal-Elberfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 242.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Andreas Spierling, Bergneustadt, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Hans-Jörg Böcker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahl des Pfarrers Roland Rust, Kölschhausen, zum Superintendenten, des Pfarrers Manfred Kimpel, Waldsolms-Nord, zum Assessor und der Pfarrerin Cornelia Heynen, Biskirchen, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Braunfels.

Die Wahl der Pfarrerin Ulrike Heimann, Kaiserswerth, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Wefers, Xanten-Mörnter, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Joachim Wolff, Büderich, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Kleve.

#### **Berufungen/Beamtenstellen:**

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Andreas Daniels in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Jülich, Kirchenkreis Jülich, eingerichtete Sonderdienststelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Kirchengemeinde-Inspektor Jörg Eumann vom Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf-Ost, -Neudorf-West und -Wanheimerort, des Kirchenkreises Duisburg-Süd, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wolfgang Exner vom Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Inspektorin Martina Hoffmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Sabine Leipholtz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 3. Februar 1998.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Margit Söhngen vom Rentamt im Kreise Wetzlar zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Landeskirchen-Obersekretär Dirk Thrun zum Landeskirchen-Hauptsekretär.

Studienrätin z. A. i. K. Annerose Wachtel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

#### **Überführung:**

Kirchengemeinde-Amtsrat Harm Eilts von der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in den Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirche in Hamburg. Gemeindeverzeichnis S. 176/177.

#### **Entlassungen:**

Pastorin im Sonderdienst Cordula Altenbernd mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer z. A. Jochen Bachmann gemäß § 97 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz mit Ablauf des 31. Januar 1998.

Pastor im Sonderdienst Uwe Herrmann mit Ablauf des 24. Januar 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer Peter Kuhn nach § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 13. Januar 1998.

Pastor im Sonderdienst Fritz Penserot zum 31. Januar 1998.

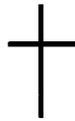
#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Gemeindemissionar Pastor Horst Eisel vom Kirchenkreis Koblenz mit Ablauf des 31. März 1998. Gemeindeverzeichnis S. 325, 63, 324.

Kirchengemeinde-Amtsrat Horst Quack vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Nord, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, mit Ablauf des 28. Februar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 193.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

Beim Kirchenkreis Kleve ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eine 1. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Pont), eine 2. und 3. Pfarrstelle (Seelsorge am Landeskrankenhaus Bedburg-Hau) sowie eine 4. und 5. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.



*Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit  
erscheint über dir. Jesaja, 60, 2*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Hermann Luckenbach am 29. November 1997 in Hattingen, zuletzt Pfarrer in Rheydt, geboren am 27. August 1928 in Daaden, ordiniert am 30. November in Rheydt.

Pfarrer i. R. Artur Platz am 26. Dezember 1997 in Neuss, zuletzt Pfarrer in Neuss-Süd, geboren am 12. Juli 1919 in Mönchengladbach, ordiniert am 27. Mai 1951 in Solingen-Wald.

**Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 3. und 4. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Pont bzw. Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 317.

In der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 4., 5. und 6. Pfarrstelle (Seelsorge am Landeskrankenhaus Bedburg-Hau bzw. Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 319.

In der Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 242.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Pfarrstelle des Standortpfarrers Koblenz II ist ab sofort durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfaßt den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Einsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Koblenz, Lahnstein, Kastellaun und Bad Neuenahr-Ahrweiler. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf und die Kreissynode Koblenz. Die Militärpfarrerin / der Militärpfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Synode. In der Kirchengemeinde übernimmt sie/er mindestens einmal im Monat Sonntags-Gottesdienste. Eine angemessene Dienstwohnung wird durch die Verwaltung des Sonderhaushaltes der ev. Militärseelsorge zur Verfügung gestellt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 331. Weitere Auskünfte erteilt Militärd-

kan Horst Scheffler, Mainz, Telefon (0 61 31) 56-2030. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelischer Wehrbereichsdekan IV, GFZ-Kaserne, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz.

Die 2. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Hephata, Ev. Bildungs- und Pflegeanstalt, Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. April 1998 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 281. Die Stiftung Hephata ergänzt die Ausschreibung wie folgt: „Die Ev. Stiftung Hephata ist ein Unternehmen der Diakonie, das Hilfen und Dienste für Menschen mit überwiegend geistiger Behinderung in den Regionen Mönchengladbach, Mettmann und Essen anbietet. Die Stiftung ist in den Fachbereichen Wohnen (940 Plätze in unterschiedlichen Wohnformen), Arbeit (992 Arbeitsplätze in fünf Betriebsstätten der Werkstätten für Behinderte) und Bildung (drei Schulen) tätig. Für die Region Mettmann suchen wir zum nächstmöglichen Termin den Fachbereichsleiter Wohnen, der die Leitung des Wohnbereichs Benninghof mit seinen 385 Wohnplätzen übernimmt und in enger Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand den Prozeß der Dezentralisierung der anstaltlich konzentrierten Wohnangebote verantwortet. Wir erwarten eine fachlich ausgewiesene und erfahrene Persönlichkeit, die als Manager und Entwickler eine anspruchsvolle Gestaltungsaufgabe zu übernehmen bereit ist. Ein Hochschulstudium, etwa in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften oder Theologie sowie Kenntnisse, Praxis und/oder (Zusatz-)Ausbildung im Bereich der Behindertenhilfe, sollten die Grundlage für die Übernahme dieser Position sein. Erfahrungen im Bereich der Personalführung werden vorausgesetzt, Erfahrungen im Projektmanagement sind erwünscht. Der christlich-diakonische Auftrag der Stiftung sollte bewußt bejaht und gefördert werden. Bei entsprechender fachlicher Eignung ist die Stiftung daran interessiert, diese Position mit einem Theologen / einer Theologin zu besetzen. Die Bewerbungsfrist läuft mit dem 10. März 1998 ab.“ Bewerbungen sind an die oben genannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Jüchen, Kirchenkreis Gladbach (ca. 25.000 Einwohner, 6.500 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen), ist die 1. Pfarrstelle (2.400 Gemeindeglieder) nach Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers zum 1. August 1998 wieder zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Heidelberger Katechismus. Unsere Gemeinde versteht sich als einladende missionarische Gemeinde. In den beiden anderen Bezirken ist jeweils ein Pfarrerehepaar im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig. Zentrum des Pfarrbezirks sind eine Kirche und ein Gemeindezentrum in Jüchen sowie ein Gemeindezentrum im Ortsteil Bedburgdyck. Die Arbeit wird mitgetragen von einer hauptamtlichen Jugendleiterin und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mit der Besetzung verbindet die Kirchengemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums; Zeitnahe und seelsorgerliche, einladende missionarische Predigt; Eine auf die Gemeindeglieder zugehende Seelsorge sowie Offenheit für die Belange der Ökumene; Teambereitschaft, Teamfähigkeit. Wir freuen uns auf einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar – möglichst mit Gemeindeerfahrung – der/die/das sich diesen Wünschen und unsere Erwartung, Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, verpflichtet weiß. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 282. Für die 1. Pfarrstelle steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Der Kindergarten und sämtliche Schulformen liegen im nahen Umkreis. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Pfarrwahlausschusses, Siegfried Stöckel, Telefon (0 21 65) 371 oder der Vorsitzende,

Pfarrer Bodo Beuscher, Telefon (0 21 65) 12 55. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Jüchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg sucht sofort für seine 6. Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht an der Friedrich-List-Schule in Bad Godesberg (kaufmännische Berufs- und Berufsfachschulen) – eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pädagogischen Interessen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (12 – 13 Wochenstunden) zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an dieser berufsbildenden Schule die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und -lehrern, in der synodalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 298. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten Dr. Stephan Bitter, Plittersdorfer Straße 77, 53173 Bonn, zu richten. Weitere Auskunft erteilt der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Dr. Joachim Schüpphaus, Telefon (0 22 44) 26 04, sowie der Superintendent Dr. Bitter, Telefon (0 2 28) 35 55 60.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsthal, Kirchenkreis Ottweiler, ist zum 1. Juli 1998 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 473. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Hilden sucht für die Verwaltung ihres Schulzentrums mit Gymnasium, Realschule und Internat einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vertreter/in des Verwaltungsleiters. Zum Aufgabengebiet der mit A 12 BBO bewerteten Stelle gehört – unter Anwendung des staatlichen und kirchlichen Rechts: die Bearbeitung in allen Angelegenheiten des Beamtenrechts sowie des Angestellten- und Arbeitertarifrechts; Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne; Mitwirkung bei der Verwaltung der Liegenschaften; Verwaltungsleitung einer landeskirchlichen Schule. Kenntnisse in der kameralistischen Haushaltswirtschaft setzen wir voraus; mehrere Jahre Verwaltungserfahrung im Bereich Personalsachbearbeitung wären von Vorteil. Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Kuratorium des Schulzentrums der Ev. Kirchengemeinde Hilden, Gerresheimer Straße 74, 40721 Hilden. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Schittko unter der Telefonnummer (0 21 03) 36 34 00 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht spätestens zum 1. September 1998 einen Schulreferenten oder eine Schulreferentin für den ev. Religionsunterricht. Die Stelle kann mit einer Theologin / einem Theologen oder einem Religionspädagogen / einer Religionspädagogin besetzt werden. In dem großräumigen

Flächenkirchenkreis gibt es z. Z. über 200 Schulen aller Schularten mit ev. Schülerinnen und Schülern. Die Hauptaufgaben werden sein: In enger Kooperation mit Schulen und Schulbehörden für die lehrplanentsprechende Durchführung eines qualifizierten Religionsunterrichts zu sorgen; Die Religionslehrerinnen und -lehrer begleiten, ermutigen und praxisnah fort- und weiterzubilden; Kontakte zwischen Schulen und Kirchengemeinden zu fördern. Um selbst Praxiserfahrung zu behalten, soll er/sie 2 – 4 Stunden Religionsunterricht an einer Schule der eigenen Wahl geben. Bewerbungen richten Sie bitte bis Ende März 1998 an den Ev. Kirchenkreis Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Rückfragen richten Sie bitte an Pfarrer Rainer Bärwaldt, Am Kapellchen 5, 56283 Nörtershausen, Telefon (0 26 05) 48 03, oder auch an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Koblenz, Klaus Schneidewind.

#### Literaturhinweise

**Psalmen einmal anders.** Hrsg.: Lutherische liturgische Konferenz, Hannover 1997. Das Heft möchte zeigen, daß sich neben der klassischen Psalmodierweise und neben dem Sprechen der Psalmen eine Fülle weiterer Möglichkeiten im Umgang mit den Psalmen herausgebildet hat, und zu eigenen Erfahrungen anregen (Bezugsadresse: Geschäftsstelle der LLK, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover; Staffelpreis 10,- / 7,- / 5,- DM für bis zu 10 / ab 10 / ab 20 Stück).

**„G wie Glauben“ – 24 Kursbausteine zur kirchlichen Alphabetisierung.** „G wie Glauben“ wendet sich an Jugendliche und Erwachsene, denen der Zugang zu christlichen Glaubensinhalten erschwert ist, weil sie Probleme mit dem Lesen, Schreiben und Lernen haben. Es ist in jahrelanger Arbeit aus dem Konfirmandenunterricht einer Großstadt-Gemeinde erwachsen, in der durch soziale Phänomene bedingt sehr oft ein Drittel der Konfirmanden elementare Defizite in der Grundbildung – insbesondere im Lesen und Schreiben – aufweisen. Die neuartigen Unterrichtsmaterialien verbinden in den 24 alphabetisch geordneten Arbeitsbögen jeweils einen Buchstaben mit zentralen Begriffen des christlichen Glaubens (z. B. A wie Abraham, B wie Brot . . .). Die vierseitigen Arbeitsbögen beinhalten Übungen eines Buchstabens im Kontext des zentralen Glaubensbegriffes; Eine biblische Bildergeschichte, die diesen Begriff veranschaulicht; Lese- und Schreibspiele und Kreative Übungen zu dem betreffenden Thema, z. B. ein Brot backen mit Hilfe eines elementarisierten Rezepts wie bei „B wie Brot“. Die Arbeitsbögen sind in einer einfachen Sprache gehalten, übersichtlich gegliedert, reich illustriert und lesefreundlich gestaltet. Daher sind sie geeignet für den Konfirmandenunterricht, den Religionsunterricht in Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, die christliche Erwachsenenbildung, für Kurse zum nachgeholtten Hauptschulabschluß und für Alphabetisierungskurse an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen (z. B. Strafvollzug). Sie können Grundlage sein für religiöse Erziehung in den Familien, als auch Handhabung für Hauskreise, Gruppen, unterschichtsbezogene Projekte im Raum der Kirche und der Straße. Mappe mit 24 Arbeitsbögen à vier Seiten, Hinweise für den Unterricht, Klett Nr. 554922-1, 24,80 DM i. Vb. Klett Nr. 554923-X.

Heinz Joachim Held: **Den Reichen wird das Evangelium gepredigt.** Die sozialen Zumutungen des Glaubens im Lukasevangelium und in der Apostelgeschichte. Paperback, 1997, 96

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Seiten, DM 19,80, Neukirchener Verlag. ISBN 3-7887-1641-X. Gilt das Evangelium, Lukas ernstgenommen, nur den Armen? Was wäre Evangelium für die Reichen – wenn es das gibt? Held geht dieser Frage nach, indem er den lukanischen Gesamtentwurf würdigt, d. h. die Apostelgeschichte als Fortsetzung des Evangeliums ebenfalls als Evangelium zu verstehen sucht: Lukas erzählt das Evangelium für die Armen so, daß es die betrifft (21), die über Grundbesitz, Kapital, Wissen, Macht verfügen. Ausführlich geht Vf. der Frage nach, wie Evangelium und Umkehr einander zugeordnet sind: Er versteht Verkündigung des Evangeliums als „Einberufung zur Buße“ (53). Die „Wende“ hat gemeinsames Leben zur Folge (61): Damit muß auch die sozialtherapeutische Funktion des Bildes überdacht werden, das Lukas vom Leben der Urgemeinde zeichnet („Protestbewegung gegen eine Kirche des Mindestmaßes“, 70). Mit der „Zumutung des Evangeliums für die Reichen“ (71-88) schließt die Analyse: Jahrzehnte ökumenischen Austausches hat der frühere Leiter des kirchlichen Außenamtes und Vorsitzende des Central-Ausschusses des ÖRK für seine Arbeit an den Quellen biblischer Botschaft fruchtbar gemacht.

Querschnitt 1996. **Jahrbuch der Evangelischen Gemeinde zu Düren.** Düren, 1997. 72. S., Abb.

Helmut Cremer: Glaubensübertritt und Gemeindegründung. **Genealogische Notizen zu den Anfängen der Evangelischen Gemeinde Roetgen ca. 1724-1737.** Im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde Roetgen hrsg. durch Johannes Wever. Roetgen, 1997. 84 S.

Kirche im Wandel der Zeit. **850 Jahre Windesheimer Kirche.** Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Windesheim-Guldental, 1997. 36 S., Abb.

**Begegnungen mit Wilhelm Busch.** Hrsg. von Karl-Heinz Ehring und Ulrich Parzany. Neukirchen-Vluyn: Aussaat-Verlag 1997. 95 S., 1 Portrait

**Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd. 2: 1947/48.** Im Auftrag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte . . . bearbeitet von Carsten Nicolaisen . . . Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997. XXVIII, 851 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A: Quellen 6)